

II-1379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

6.5.1968

595/A.B.  
 zu 661/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres Soronics  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen,  
 betreffend die Vollziehung des 1. und 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967.

-.-.-.-.-

Zu der von den Abgeordneten Hans Czettel, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 19. April 1968 gestellten Anfrage, betreffend die Vollziehung des 1. und 2. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967, beehre ich mich mitzuteilen:

zu Punkt 1):

Von der mit dem 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 73, genehmigten Gesamtüberschreitung von 348,000.000 S entfielen 22,070.000 S und von der mit dem 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 159, genehmigten Gesamtüberschreitung von 179,185.000 S, 6,169.000 S auf das Innenressort.

zu Punkt 2):

Der mit dem 1. Budgetüberschreitungsgesetz für das ho. Ressort genehmigte Überschreitungsbetrag von 22,070.000 S teilt sich wie folgt auf: finanzgesetzlicher Ansatz

1/11000 (Zentraleitung).....	S	732.000
1/11300 (Bundespolizei) .....	S	12,441.000
1/11400 (Bundesgendarmerie) .....	S	8,831.000
1/11510(Flüchtlingsanstalten) .....	S	66.000
	S	22,070.000
		=====

Von dem auf Grund des 2. Budgetüberschreitungsgesetzes für das ho. Ressort genehmigten Überschreitungsbetrag von 6,169.000 S entfielen auf den finanzgesetzlichen Ansatz

1/11301 (Bundespolizei) .....	S	1,300.000 und
1/11401 (Bundesgendarmerie) .....	S	4,869.000.

zu Punkt 3):

Die Umlegung der Teilbeträge auf die einzelnen Ausgabenansätze erfolgte in beiden Fällen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen. Im Falle des 1. Budgetüberschreitungsgesetzes diente als Grundlage hiefür die Meldung des Zentralbesoldungsamtes über die tatsächlich ausgezahlten Beträge. Im Falle des 2. Budgetüberschreitungsgesetzes wurden die Beträge auf Grund entsprechender Vorschätzungen festgelegt.